

161SN-104/ME

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 5.4.1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983
geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz
Novelle 1983)
Zl. 13.105/01-I C 7/88

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	17 - GE/9 88
Datum:	- 7. APR. 1988
Verteilt:	8. IV. 88 Kelly

L. Stobranz

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 31.3.1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983
geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-
Novelle 1983)

Zl. 13.105/01-I C 7/88

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Der Österreichische Landarbeiterkammertag übermittelt in der Bei-
lage eine ihm seitens des Zentralverbandes der land- und forstwirt-
schaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien
zugegangene Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf mit dem Bemerken,
daß der dort vertretenen Auffassung beigepflichtet werden kann.

Unbeschadet der Tatsache, daß Betriebe mit Massentierhaltung
weitgehend automatisiert sind, sind doch erhebliche Auswirkungen
auf die Beschäftigung der Landarbeiter zu befürchten.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

1 Beilage

ZENTRALVERBAND

der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien
Wien I., Jakobergasse 4/14
Postleitzahl 1010
Fernruf: 52 61 38 und 52 61 56

Wien, am 7.3.1988

Betrifft: NOVELLE zum Viehwirtschaftsgesetz

In dem vom Landwirtschaftsministerium ausgesandten Entwurf einer Novelle des Viehwirtschaftsgesetzes sind für bewilligte Überbestände in der Tierhaltung abgestufte Abgaben vorgesehen.

Zur Erläuterung: Ausgehend von den gesetzlich festgelegten Tierbestandsobergrenzen, wurde jenen Betrieben, die in einzelnen Tierarten oder in Kombinationen von unterschiedlichen Beständen die Obergrenze von 100 % überschreiten, auf Antrag eine Bewilligung erteilt, die ihnen den ungeschmälernten Fortbestand der Tierhaltung sichert. Bei Mastschweinen macht der Umfang der so genehmigten Überbestände an der Gesamtproduktion etwa 11 % aus. Es ist klar, daß die Tierhaltung mit Überstands-Bewilligungen ihre Produktion sowohl aus rechtlichen, wie auch aus wirtschaftlichen Gründen, gleichmäßig aufrecht erhalten. Sie tragen deshalb zur Stabilisierung des Marktes und damit auch des Preises überproportional bei. Der vorgesehenen Abgabe liegt die Überlegung zugrunde, daß größere Tierbestände wegen einer besseren Verteilung der Fixkosten wirtschaftlicher zu halten sind, und daher das Wettbewerbsverhältnis für kleinere Betriebe belasten. Durch eine Abschöpfung sollen nun diese Vorteile aufgehoben werden. Dazu ist zu bemerken:

1. Die angenommene allgemeine Stückkosten-Degression entspricht nicht den Tatsachen. So trifft sie zum Beispiel bei kombinierten Tierbeständen, die in Summe die 100 % der Bestandesgrenzen übersteigen, überhaupt nicht zu. In anderen Fällen ist sie direkt abhängig vom Umfang und Zeitpunkt der nötigen Investitionen und daher generell auch nicht festsetzbar.
2. Die vorgesehene Abgabe trägt nicht zu einer allgemeinen Entlastung auf dem Viehmarkt bei, weil sie (genauso wie auch die Einführung der Tierbestandsobergrenzen) nichts hilft, wenn alle Tierhalter, die heutigen und auch zukünftigen, die gestatteten Bestandsgrößen zur Gänze ausnützen. Die hier mögliche und gesetzlich gedeckte Ausweitung ist um ein Vielfaches größer als das Ausmaß der bewilligten Überbestände.
3. Gerade die Betriebe mit größerer Tierhaltung wirken nicht nur marktstabilisierend, sondern garantieren auch gleichbleibende Qualität. Im Sinne der Konsumentenwünsche sind gerade

diese Tierhalter daher vorrangig tätig.

4. Wenn durch Einführung einer Abgabe die großen Betriebe gezwungen werden, die Tierhaltung aufzugeben, dann ist sicher mit Kündigungen im Bereich der Landarbeiter zu rechnen. Betroffen ist nicht nur das Stallpersonal, es betrifft auch alle jene Personen, die bei der Futterbeschaffung und Futteraufbereitung tätig sind.

5. Letztlich werden alle Flächen, die derzeit als Futtergrundlage für die eigene Tierhaltung dienen, wieder mit Marktfrüchten bebaut, und damit wird das Überschußproblem neuerlich verschärft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die vorgesehene Abgabe eher zur Aufgabe der Tierhaltung und daher auch nicht zur ausreichenden Geldbeschaffung für den Fiskus führt. Gerade dem grenznahen Raum, in dem die großen tierhaltenden Betriebe liegen, würde durch den Verlust von Arbeitsplätzen und geringere Wertschöpfung bleibender Schaden zugefügt.
